

Siegfried Mitterhauser
BILANZBUCHHALTER

Mobil: +43 (0) 676 - 97 78 736
siegfried.mitterhauser@steuerkonzept.at

Mag. Christian Ettl
STEUERBERATER

Mobil: +43 (0) 650 - 234 44 34
christian.ettl@steuerkonzept.at

Steuerblatt

Ihr Berater informiert ...



Elektroautos steuerbegünstigt
Seite 2



Grunderwerbsteuer 2016 - Beispiele zur neuen Rechtslage
Seite 4

BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHME

Ab Jänner gilt das Barzahlungsverbot in der Baubranche

Im Rahmen der Steuerreform wurde ein Schwerpunkt auf Betrugsbekämpfungsmaßnahmen gelegt. Wieder einmal gelten (vorerst nur für die Baubranche) verschärfte Regeln.

Die Bekämpfung von Steuerbetrug beginnt wieder einmal in der Baubranche. Diesmal sind die Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Sozialbetrug erklärte Ziele. In zwei Gesetzesbestimmungen wurde das Barzahlungsverbot verankert.

Werkhonorar nicht mehr bar

Aufwendungen oder Ausgaben für Entgelte, die für die Erbringung von beauftragten Bauleistungen bar gezahlt werden, stellen ab 1.1.2016 keine gewinnmindernden Betriebsausgaben mehr dar. Dabei gilt eine Bagatellgrenze von 500,-, bis zu diesem geringen Betrag an Barzahlung wird die Betriebsausgabeneigenschaft noch nicht verweigert.

Wer höhere Summen weiterhin mit Bargeld bezahlt, kann diese Ausgaben steuerlich nicht mehr absetzen und berappt quasi aus der privaten Geldtasche.

Lohnzahlungen an Mitarbeiter nicht mehr bar

Geldzahlungen von Arbeitslohn an zur Erbringung von Bauleistungen beschäftigte Arbeitnehmer dürfen nicht in bar geleistet oder entgegengenommen werden, wenn der Arbeitnehmer über ein bei einem Kreditinstitut geführtes Girokonto verfügt oder einen Rechtsanspruch auf ein solches hat. Ein solcher Rechtsanspruch auf ein Konto ist ab 1.1.2016 aufgrund einer EU-Richtlinie für jedermann gegeben. ■

WARTETASTENVERLUSTE

Strengere Verlustzuweisungsregeln bei KG und atypisch Stillen

Die sofortige Verrechnung von Verlusten mit positiven Einkünften wird erschwert. Das betrifft nur Kommanditisten einer KG und atypisch stille Gesellschafter, die zu wenig Mitunternehmerinitiative an den Tag legen.

In den Anwendungsbereich dieser neuen Verlustbremse fallen nur jene Gesellschafter einer Personengesellschaft, die Dritten gegenüber nur beschränkt haften und keine wesentliche Mitarbeit in der Gesellschaft aufweisen. Grundsätzlich sind **nur Kommanditisten und atypisch stille Gesellschafter** von diesem Personenkreis umfasst. Wenn diese Gesellschafter dann zB auch noch zugleich Geschäftsführer dieser Gesellschaft sind, ist diese Verlustbremse nicht anzuwenden. Eine solche Mitarbeit führt nämlich zu Mitunternehmerinitiative. Eine solche ist nicht gegeben, wenn bloß Kontrollrechte ausgeübt werden oder wer bloß an Sitzungen teilnimmt.

Fortsetzung auf Seite 2

Inhalt dieser Ausgabe:

Barzahlungsverbot in der Baubranche	Seite 1
Verluste Personengesellschaften	Seite 1
Kapitalrücklagen bei Kapitalgesellschaften	Seite 2
Elektroautos mit Vorsteuerabzug.....	Seite 2
Abschreibung bei Gebäuden.....	Seite 3
Neuregelung für Mitarbeiterrabatte	Seite 3
Kinderfreibeträge erhöht	Seite 3
Grunderwerbsteuer	Seite 4

Alle Fragen zu den Themen dieser Ausgabe beantwortet unsere Kanzlei sehr gerne.

Konsequenzen der Verlustbremse

Bei Fehler der Mitunternehmerinitiative können die Verlustanteile nur mehr bis zur Höhe der geleisteten Einlagen steuerlich sofort verwertet werden. Darüber hinausgehende Verluste werden auf Wartetaste gelegt und werden erst dann wirksam, wenn in Zukunft wieder Gewinnanteile aus dieser Beteiligung anfallen.

Sonderbetriebseinnahmen, Sonderbetriebsausgaben und Sonderbetriebsvermögen bleiben bei dieser Verlustbremse unbeachtlich, dh diese führen zu „normalen“ Verlusten.

VERDECKTE GEWINNAUSSCHÜTTUNG Kapitalrücklagen bei Kapitalgesell- schaften

Im Rahmen der Steuerreform wurden die steuerlichen Regeln für die Einlagenrückzahlung stark beschränkt.

Bei Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) konnte man bisher frei wählen, ob eine offene Ausschüttung des Bilanzgewinns erfolgen soll oder ob in der Bilanz ausgewiesene freie Kapitalrücklagen zuerst aufgelöst werden.

Der steuerliche Unterschied liegt darin, dass es infolge von Gewinnausschüttungen zum zweiten Teil der Gewinnbesteuerung mit Kapitalertragsteuer (KESt) kommt, hingegen bei bloßen Einlagenrückzahlungen keine Steuerbelastung entsteht (weil ja kein Gewinn ausgeschüttet wird).

Vorrangregel ab 1.8.2015

Ab 1.8.2015 wird dieses freie Wahlrecht leider abgeschafft. Ab diesem Zeitpunkt ist gesetzlich vorgesehen, dass **immer zuerst ein Bilanzgewinn** ausgeschüttet werden muss! Damit ist dann leider auch die KESt-Belastung verbunden. Erst dann, wenn kein Bilanzgewinn mehr vorhanden ist, können die Kapitalrücklagen steuerfrei ausbezahlt werden.

Zum Inkrafttreten

Die neue Rechtslage gilt für Wirtschaftsjahre, welche nach dem 31.7.2015 beginnen. Der Stand der Innenfinanzierung ist erstmalig zum letzten Bilanzstichtag vor dem 1.8.2015 zu ermitteln. Sofern nach dem 31.5.2015 eine Umgründung mit unternehmensrechtlicher Aufwertung beschlossen wird, sind die umgründungsbedingten Differenzbeträge bereits gesondert im Evidenzkonto zu erfassen.

Bei einem abweichenden Wirtschaftsjahr kann daher die neue Rechtslage bereits in Geltung sein. **Im Normalfall** (Bilanzstichtag 31. 12.) gilt diese Verschärfung **erst ab Jänner 2016**.

Höhe der KESt

Übrigens: Die KESt-Belastung für Gewinnausschüttungen beträgt derzeit und noch bis zum Jahresende 25 %, ab 1. Jänner 2016 steigt die KESt jedoch auf 27,5 %! Aus diesem Grund sollten Sie unbedingt überlegen, ob nicht eine vorgezogene Gewinnausschüttung erfolgen sollte. ■

STEUERREFORM 2016

Elektroautos mit Vorsteuerabzug

Ab 1. Jänner 2016 gibt es für reine Elektroautos auch den Vorsteuerabzug.



Im Zuge der Steuerreform wurde auch ein ökologischer Aspekt eingebaut: Für die Anschaffung, Leasing oder die laufenden Betriebskosten (Reparaturen) eines **PKW oder Kombi mit Null Gramm CO₂**-Ausstoss gibt es ab dem nächsten Jahr einen Vorsteuerabzug im betrieblichen Bereich. Damit werden diese Autos um 20 % billiger.

Soweit die gute Nachricht – aber: Wenn ein solches Elektroauto zu teuer ist, dann kommt es zu einer Eigenverbrauchsbesteuerung in der USt. Im optimalen Fall liegen die Anschaffungskosten für ein solches Kfz daher bei maximal 40.000,- € - denn die Luxustangente ist auch hier wirksam.

Beispiel:

Der Unternehmer kauft für seinen Betrieb zur 100%igen unternehmerischen Nutzung einen mit Elektromotor betriebenen PKW Mercedes B Elektric Drive um 50.000,- € brutto. Dieses Kfz ist überwiegend ertragsteuerlich abzugsfähig (AKo netto betragen 41.166,67 und übersteigen die Luxustangente kaum). Es kann der volle Vorsteuerabzug beim Kauf geltend gemacht werden. Gleichzeitig ist ein Eigenverbrauch vom nicht abzugsfähigen Teil der AKo 1.666,67 € mit 20 % USt zu berechnen. Die USt für den EV beträgt daher 333,33 €.

Im Endeffekt kann die Vorsteuer daher nur für Kfz bis 40.000,- netto-Anschaffungskosten geltend gemacht werden. Für Kfz der Marke Tesla bedeutet dies aber auch, dass aufgrund der enorm hohen Anschaffungskosten (exakt bei mehr als 80.000,-) überhaupt kein Cent an Vorsteuern geltend gemacht werden kann.

Zum Abschluss noch eine gute steuerliche Nachricht: Wird ein Elektroauto an einem Mitarbeiter auch zur privaten Nutzung überlassen, so ist ab 2016 überhaupt kein Sachbezug mehr anzusetzen! ■

Verminderung Gebäudeabschreibungen!

Durch die niedrigere Abschreibung ab 2016 steigt das steuerpflichtige Einkommen.

Betriebsgebäude

Im betrieblichen Bereich wird ab 2016 die Höhe der Abschreibung (AfA) vereinheitlicht. Bisher können Gewerbetreibende 3 % jährliche AfA geltend machen, Freiberufler hingegen nur 2 %.

Ab 2016 gilt für alle Betriebsgebäude ein **einheitlicher AfA-Satz von 2,5 %** - außer für Gebäude, die zu Wohnzwecken überlassen werden (für diese nur 1,5 %).

Vermietete Gebäude

Bei vermieteten Gebäuden im Privatvermögen bleibt es bei 1,5 % jährlicher AfA für das Gebäude. Dieser niedrige AfA-Satz gilt ab 2016 auch für Betriebsgebäude, die zu Wohnzwecken überlassen werden.

Bei den Gebäuden des Privatvermögens tritt allerdings eine andere Verschärfung in Kraft: Der Anteil des nicht abnutzbaren Grund und Bodens konnte bisher mit 20 % pauschal geschätzt werden. Von diesem Anteil kann wegen

der fehlenden Abnutzungserscheinungen auch keine AfA geltend gemacht werden, sondern nur vom Gebäude.

Ab 2016 **steigt** dieser **Grundanteil auf 40 %** an! Dadurch verringert sich der verbleibende Gebäudeanteil und somit die Basis zur Berechnung der AfA. Diese Verschärfung gilt für alle Gebäude, auch für alle bereits bestehenden. Nur wenn die tatsächlichen Verhältnisse offenkundig abweichen, kann ein anderes Aufteilungsverhältnis zur Anwendung kommen. Das Ministerium möchte dazu noch eine Verordnung erstellen.

Und noch eine schlechte Nachricht: Große Reparaturen konnten bzw. mussten bisher auf 10 Jahre verteilt abgesetzt werden (sog. **Zehntelabsetzung**). Diese Frist wird ab 2016 auf 15 Jahre erstreckt (sog. **Fünfehtelabsetzung**). Auch dadurch steigt das Ergebnis tendenziell und es resultiert eine Steuer Mehrbelastung. Auch diese Verschärfung gilt nicht nur für zukünftige, sondern auch für Instandhaltungen aus der Vergangenheit. ■

LOHNVERRECHNUNG

Neuregelung für Mitarbeiterrabatte

Die Steuerreform bringt allen etwas – auch den Dienstnehmern: **Satte Rabatte sind ab 2016 steuerfrei und sozialversicherungsfrei!**

Der geldwerte Vorteil aus dem kostenlosen oder verbilligten Bezug von Waren oder Dienstleistungen, die der Arbeitgeber oder ein mit dem Arbeitgeber verbundenes Konzernunternehmen im allgemeinen Geschäftsverkehr anbietet (sog. Mitarbeiterrabatt), sind nach Maßgabe folgender Bestimmungen steuerfrei, wenn der Mitarbeiterrabatt **allen oder bestimmten Gruppen** von Arbeitnehmern eingeräumt wird. Außerdem dürfen folgende Grenzen nicht überschritten werden:

- Variante 1: Der Mitarbeiterrabatt ist steuerfrei, wenn er **im Einzelfall 20 %** nicht übersteigt. In diesem Fall gibt es keine betragsmäßige Begrenzung. So kann zB ein Autohaus allen Mitarbeitern einen

Rabatt von 20 % einräumen. Wenn ein Mitarbeiter ein Kfz dann um 80.000,- anstatt um 100.000,- erwirbt, sind diese 20.000,- Rabatt steuerfrei.

- Variante 2: Wird ein höherer Rabattsatz als 20 % gewährt, dann sind Mitarbeiterrabatte insoweit steuerpflichtig, als ihr Gesamtbetrag **1.000 Euro im Kalenderjahr** übersteigt. Nur bei diesen %-mäßig höheren Rabatten gibt es eine betragliche Grenze für die Steuerfreiheit.

Und das Beste noch zum Schluss: Mitarbeiterrabatte innerhalb der genannten steuerlichen Grenzen sind nicht nur steuerfrei, sondern auch sozialversicherungsfrei! ■

FAMILIENFÖRDERUNG

Kinderfreibeträge werden deutlich angehoben

Im Rahmen der Steuerreform 2016 wurde auch an die Familien gedacht und die Kinderfreibeträge ab 2016 angehoben.

Der Kinderfreibetrag (derzeit 220,-) kann von jener Person, der der Kinderabsetzbetrag für dieses Kind für mehr als sechs Monate im Kalenderjahr zusteht, und/oder dessen (Ehe)Partner beantragt werden. Wird er von beiden beantragt, steht dieser im Ausmaß von je (derzeit) 132,- zu.

Dieser Freibetrag steht nur für Kinder zu, für die **mehr als sechs Monate** im Kalenderjahr die **Familienbeihilfe** bezogen wird! Außerdem muss sich das Kind ständig im Inland, in einem Mitgliedstaat der EU, einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz aufhalten.

Steht allerdings für dieses Kind einer unterhaltsverpflichteten Person ein Unterhaltsabsetzbetrag für mehr als sechs Monate im Kalenderjahr zu, so steht der Kinderfreibetrag nur diesem und der Person, die für dieses Kind den Kinderabsetzbetrag hat (und nicht auch dessen [Ehe]Partner), in Höhe von derzeit je 132,- zu.

Tipp

Um den Kinderfreibetrag zu beantragen, muss die Sozialversicherungsnummer des Kindes in der Steuererklärung angegeben werden.

Der Kinderfreibetrag wird ab 2016 angehoben: Von derzeit 220,- auf 440,- verdoppelt und von derzeit 132,- auf 300,- erhöht. ■



STEUERREFORM 2016

Haben Sie noch Fragen zur Grunderwerbsteuer?

Mit Jahresanfang 2016 werden die beschlossenen Änderungen in der Grunderwerbsteuer (GrESt) wirksam. Wir wagen einen Blick in die Zukunft und stellen die neue Rechtslage anhand einiger Beispiele vor.

Im Rahmen der Gesetzgebung hat das Finanzministerium einige Beispiele zur Erläuterung der neuen Rechtslage angeführt. Lesen Sie hier Beispiele aus dem Gesetzgebungsprozess zu häufigen Fragen rund um die GrESt.

Schenkung Haus an 2 Personen

Eine Mutter schenkt ein Einfamilienhaus (Marktwert 400.000,-) an ihre Tochter und deren Lebensgefährten. Sowohl die Tochter als auch deren Lebensgefährte erwerben somit einen Anteil von 200.000,-. Die jeweilige Grunderwerbsteuer beträgt 0,5 % von 200 000,- = 1.000,-.

Zusammenrechnung (5-Jahres-Frist)

Fortsetzung des obigen Beispiels: Die Mutter verstirbt drei Jahre nach der Schenkung des Einfamilienhauses und hinterlässt ihrer Tochter eine Eigentumswohnung (Marktwert 300.000,-).

Die Grunderwerbsteuer berechnet sich wie folgt, wobei von der ersten Stufe (0 bis 250.000,-) durch den Erwerb des Anteils am Einfamilienhaus bereits 200.000,- „verbraucht“ sind:

$$\begin{array}{r}
 0,5 \% \text{ von } 50.000,- = 250,- \\
 + 2 \% \text{ von } 150.000,- = 3.000,- \\
 + 3,5 \% \text{ von } 150.000,- = 5.250,- \\
 \hline
 \text{Summe} \quad 8.500,-
 \end{array}$$

Eltern schenken Einfamilienhaus an Kind

Vater und Mutter schenken das ihnen je zur Hälfte gehörende Einfamilienhaus an ihr Kind, Grundstückswert 300.000,-. Die Grunderwerbsteuer berechnet sich wie folgt:

Durch die in diesem Fall vorzunehmende Zusammenrechnung unterliegt der gesamte Betrag von 300.000 Euro dem Stufentarif:

$$\begin{array}{r}
 0,5 \% \text{ von } 250.000,- = 1.250,- \\
 + 2 \% \text{ von } 50.000,- = 1.000,- \\
 \hline
 \text{Summe} \quad 2.250,-
 \end{array}$$

Begünstigter Betriebsübergang

Im Rahmen eines begünstigten Betriebsübergangs an die Schwester wird ein Betriebsgrundstück mit einem Marktwert von 2 Mio übertragen; die darauf entfallenden Schulden betragen 800.000,- und werden von der Schwester übernommen.

Es handelt sich um einen unentgeltlichen Vorgang, da der Betriebsübergang im Familienverband erfolgt. Die Grunderwerbsteuer berechnet sich wie folgt: Zunächst erfolgt nur die Berechnung der Bemessungsgrundlage für die Steuer nach folgender Formel: 2 Mio minus Betriebsfreibetrag von 900.000,- = 1,1 Mio.

Nun wird diese Bemessungsgrundlage

mit den %-Sätzen multipliziert. Stufentarif:

$$\begin{array}{r}
 250.000,- \times 0,5 \% = 1.250,- \\
 150.000,- \times 2 \% = 3.000,- \\
 700.000,- \times 3,5 \% = 24.500,- \\
 \hline
 \text{Summe Grunderwerbsteuer} = 28.750,-
 \end{array}$$

Zuletzt erfolgt die Kontrollrechnung wegen der Begrenzung der Steuerlast: Deckelung: 2 Mio \times 0,5 % = 10.000,-
Ergebnis: Aufgrund der Maximalsteuerbelastung (sog Deckelung) mit 0,5 % des Marktwertes beträgt die Steuer „nur“ 10.000,-.

Betriebsaufgabe innerhalb 5 Jahre - Nachversteuerung

Der im vorherigen Beispiel begünstigt erworbene Betrieb wird nach drei Jahren aufgegeben. Die Differenz zwischen begünstigter und nicht begünstigter GrESt ist nachzuzahlen:

Begünstigte GrESt: 10.000,-

Nicht begünstigte GrESt:

$$\begin{array}{r}
 0,5 \% \text{ von } 250.000,- = 1.250,- \\
 2 \% \text{ von } 150.000,- = 3.000,- \\
 3,5 \% \text{ von } 1.600.000,- = 56.000,- \\
 \hline
 \text{Summe Grunderwerbsteuer} = 60.250,-
 \end{array}$$

Die Differenz zwischen der begünstigten GrESt (10.000,-) und der nicht begünstigten GrESt (60.250,-) ist wegen der Betriebsaufgabe innerhalb der 5-Jahres-Sperrfrist nachzuerheben: 50.250,-. ■